



POLIZEI
Hamburg

Fachanweisung

Arbeits- und Baustellenbeschilderung auf Innerortsstraßen

2 / 20

Ergänzende Vorgaben für die Beschilderung von
Arbeits- und Baustellen auf Innerortsstraßen

Stand: Mai 2020

Behörde für Inneres und Sport - Polizei
Verkehrsdirektion - VD 513
Oberste Landesbehörde / Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Bruno-Georges-Platz 1, D-22297 Hamburg
Tel.: +49.40.4286.55416 / eMail: VD51@polizei.hamburg.de

Ergänzende Vorgaben für die Beschilderung von Arbeits- und Baustellen auf Innerortsstraßen

1. Grundsätze

- 1.1 Bei innerörtlichen Arbeits-/Baumaßnahmen, die eine Umleitung des Verkehrs erforderlich werden lassen oder die nicht unerheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen oder übergeordneten Verkehr erwarten lassen, ist eine zusätzliche Umleitungs- oder Hinweisbeschilderung vorzusehen. Diese Beschilderung ist einheitlich auszuführen.
- 1.2 Da das hierfür vorgesehene Verkehrszeichen (Zeichen 458 StVO, Anlage 1) in der Regel im großstädtischen Bereich ungeeignet ist, muss die erforderliche Beschilderung abweichend von den Vorschriften der StVO gestaltet werden. Dort, wo durch das Zeichen 458 StVO keine Missverständnisse oder Orientierungsprobleme beim Verkehrsteilnehmer auftreten können, darf es verwendet werden.
- 1.3 Umfangreiche grafische Darstellungen (vgl. Anlage 2) sind wegen ihrer Unübersichtlichkeit in der für den Verkehrsteilnehmer zur Verfügung stehenden Zeit für diesen nur schwer erkennbar/umsetzbar und daher zwingend zu vermeiden.
- 1.4 Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine zusätzlich angeordnete Umleitungs- oder Hinweisbeschilderung inhaltlich auf eine in der Abfolge bereits vorhandene, reguläre Wegweisung abgestimmt werden kann. Hierdurch kann in vielen Fällen die Anzahl der benötigten Tafeln reduziert oder der Inhalt der zusätzlichen Beschilderung auf das Wesentliche beschränkt werden.
- 1.5 Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte der verwendeten Umleitungs- oder Hinweistafeln den Inhalten der regulären Wegweisung (Schilderbrücken, Vorwegweiser, Wegweiser) nicht entgegen stehen. Gegebenenfalls sind dann die betreffenden Zielangaben durch berührungsfreies Auskreuzen oder Abdecken in Schildern oder Schilderteilen der regulären Wegweisung unwirksam zu machen.
- 1.6 Zur rechtzeitigen Unterrichtung der Verkehrsteilnehmer ist auf Sperrungen oder Teilsperrungen im Verlauf wichtiger Hauptverkehrsstraßen mindestens eine (1) Woche vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahme mittels besonders gestalteter Tafeln hinzuweisen, auf denen auch die voraussichtliche Dauer der Maßnahme anzuzeigen ist.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob zwecks Vorabinformation der Verkehrsteilnehmer bereits eine Hinweisbeschilderung an Autobahnen und Kraftfahrstraßen aufzustellen ist, um beispielsweise das Ausweichen auf eine andere BAB-Anschlussstelle zu empfehlen. Die Größe der Hinweistafeln an Autobahnen und Kraftfahrstraßen richtet sich dann nach der *Fachanweisung Arbeits- und Baustellenbeschilderung auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen*. **Für das Aufstellen von Hinweistafeln auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung der für die Bundesfernstraßen zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich!**

- 1.7 Ist im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zusätzlich das Einrichten einer Umleitungsstrecke nach Zeichen 455.1 StVO erforderlich, so ist dieses Zeichen in die im Vorfeld aufzustellende Baustellenbeschilderung zu integrieren (vgl. Anlagen 5, 5.1, 5.2 und 6).

Um bei Überlagerungen innerstädtischer Umleitungsstrecken eine Irritation der Verkehrsteilnehmer auszuschließen, sind innerstädtisch ausschließlich nummerierte Umleitungen nach Zeichen 455.1 StVO zu verwenden. Im Zeichen 455.1 StVO ist grundsätzlich eine Umleitungsnummer anzuzeigen! Das Zeichen 454 StVO ist nicht zu verwenden.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit der BAB-Bedarfsumleitung * U 7 *, die bei länger andauernder Sperrung des BAB-Elbtunnel aktiviert wird, ist die Nummer „ 7 “ bei innerstädtischen Umleitungen nicht zu verwenden!

- 1.8 Bei Baumaßnahmen in Nebenstraßen oder untergeordneten Straßen ist in der Regel das Aufstellen der in den Anlagen 7 und 8 abgebildeten Hinweistafeln ausreichend. Dies gilt nicht, wenn eine Umleitungsstrecke (Zeichen 422/442/455 StVO) eingerichtet wird. In diesem Fall sind stets Tafeln gemäß Anlagen 5, 5.1, 5.2 oder 6 zu verwenden.
- 1.9 Sofern Firmen oder Einrichtungen, deren Kunden oder Besucher erhebliche Verkehrsmengen erzeugen, von einer Baumaßnahme besonders betroffen sind, ist eine Wegweisung mittels VZ 432 StVO (1250mm × 350mm) oder 434-53 StVO (max. 1250mm × 350mm) zulässig. Die Verwendung eines Logos des betreffenden Betriebes ist dabei abweichend von den Vorgaben der RBW2000 zulässig.
- 1.10 Bei Baumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz, die Auswirkungen auf Anschlussstellen der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen erwarten lassen, ist grundsätzlich die für die Bundesfernstraßen zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen, da ggf. zusätzliche verkehrlenkende Maßnahmen auf der Autobahn oder Kraftfahrstraße erforderlich sein können.
- 1.11 Das Einrichten gesonderter Bedarfsumleitungen nach Zeichen 460 ff StVO in Zusammenhang mit Arbeits- und Baustellen ist nicht zulässig. Ferner darf für die Umleitung des innerstädtischen Verkehrs nicht auf eine vorhandene Bedarfsumleitung nach Zeichen 460 StVO verwiesen werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Absprache der für die Bundesfernstraßen zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
- 1.12 Ebenso unzulässig ist es, bei Baumaßnahmen im Stadtstraßenbereich den innerstädtischen Verkehr über eine Autobahn oder Kraftfahrstraße (Zeichen 330.1 / 331.1 StVO) umzuleiten, ohne eine Umleitung für den s.g. „nicht autobahnberechtigten Verkehr“ (Fahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit weniger als 60 km/h beträgt) einzurichten. Umleitungen, die innerstädtischen Verkehr über Autobahnen oder Kraftfahrstraßen führen sollen, sind einer besonderen Prüfung zu unterziehen und bedürfen darüber hinaus zwingend der Zustimmung der für die Bundesfernstraßen zuständigen Straßenverkehrsbehörde. In einem solchen Sonderfall erfolgt die Ausschilderung gemäß Anlage 9.
- 1.13 **Sofern ein für den Kfz-Verkehr gesperrtes Bau- oder Arbeitsfeld von Radfahrern durchquert werden kann, ist dies im Vorfeld der Bau- oder Arbeitsstelle anzuzeigen.** Kann ein entsprechender Hinweis nicht in eine ggf. vorhandene Kfz-Hinweistafel integriert werden (vgl. Anlage 5.2) sind gesonderte Hinweistafeln für Radfahrer aufzustellen (siehe Anlage 5.3).
- 1.14 Andere Regelwerke (beispielhaft die *Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen*) bleiben von dieser Fachanweisung unberührt. Für Beschilderungen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind die Vorgaben der für die Bundesfernstraße zuständigen Straßenverkehrsbehörde bindend.

2. Ausführung, Bemaßung und Gestaltung der Hinweistafeln

- 2.1 Die Ausführung, Bemaßung und Gestaltung der Hinweistafeln muss den Anlagen zu dieser Fachanweisung entsprechen.

Von Hand gemalte Schilder oder Schilder, auf denen nicht die DIN-Schrift für den Straßenverkehr verwendet wurde, sind nicht zulässig und umgehend zu ersetzen!

- 2.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur besseren/frühzeitigen Erkennbarkeit der Schilder ist die Reflexionsklasse RA 2/C zu verwenden. Die Flächenaufteilung innerhalb der einzelnen Tafeln soll den anliegenden Mustern entsprechen.

- 2.3 Die **Abmessungen** der Tafeln betragen **einheitlich (H×B) 1600 × 1250 mm**. Aufgrund des höheren Stellflächenbedarfs sollen Tafeln im Querformat (H×B) 1250 × 1600 mm nur im Ausnahmefall verwendet werden.

Die Größe der in der Tafel wiedergegebenen **Vorschriftzeichen** darf die **Größe 1 nicht unterschreiten**. Bei **Dreiecken** ist abweichend eine **Seitenlänge von 470 mm**, bei **Rechtecken** (z.B. Zeichen 455.1 StVO) eine Größe von **475 × 315 mm** zulässig.

Grundsätzlich ist die Mittelschrift nach DIN 1451 zu verwenden. Die Verwendung der Engelschrift soll sich auf Ausnahmefälle beschränken.

Bei Verwendung von Tafeln in LED-Technik (siehe Ziffer 2.6) ist entsprechend zu verfahren!

- 2.4 Zur Steigerung der Erkennbarkeit können die Tafeln gegebenenfalls zusätzlich mit einer gelben Blinkleuchte (dem Stand der Technik entsprechen mit LED-Blinkleuchten, keine Blitzleuchten) versehen werden. Maßgebend hierfür sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten (Umfeldbeleuchtung, Anzahl der Fahrstreifen, Lage der Baustelle etc.). Über die Verwendung gelber Blinkleuchten ist daher grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden.

- 2.5 Eine ungehinderte Sicht auf sämtliche Verkehrszeichen und Hinweistafeln ist stets zu gewährleisten. Beschädigte Schilder sind umgehend zu ersetzen, verschmutzte VZ unverzüglich zu reinigen. Das Anbringen von Tafeln an Masten der regulären wegweisenden Beschilderung ist nicht gestattet.

- 2.6 Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg wurde mit Schreiben der Verkehrsdirektion vom 07.07.2009 (VD 513/24.22-35) die Verwendung von Verkehrslenkungstafeln in LED-Technik zugelassen. Diese Technik kann daher auch in der Beschilderung von Bau- und Arbeitsstellen im innerstädtischen Bereich Verwendung finden.

Das Anzeigen sich abwechselnder Schilderinhalt ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zulässig!

Durch die sich abwechselnden Schilderinhalt wird die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer über das normale Maß hinaus vom Verkehrsgeschehen abgelenkt. Die Verwendung derartiger Inhalte kann somit zu unbeabsichtigtem verkehrsgefährdendem Verhalten der Verkehrsteilnehmer führen.

Grundsätzlich ist auf eine niedrige Bildwechsel-Frequenz zu achten. Sie soll 1,8 Sekunden nicht unterschreiten.

Ebenso sollen rote Texte (beispielsweise das Wort „gesperrt“) nicht angezeigt werden, weil diese bei Sonneneinstrahlung überstrahlt werden können.

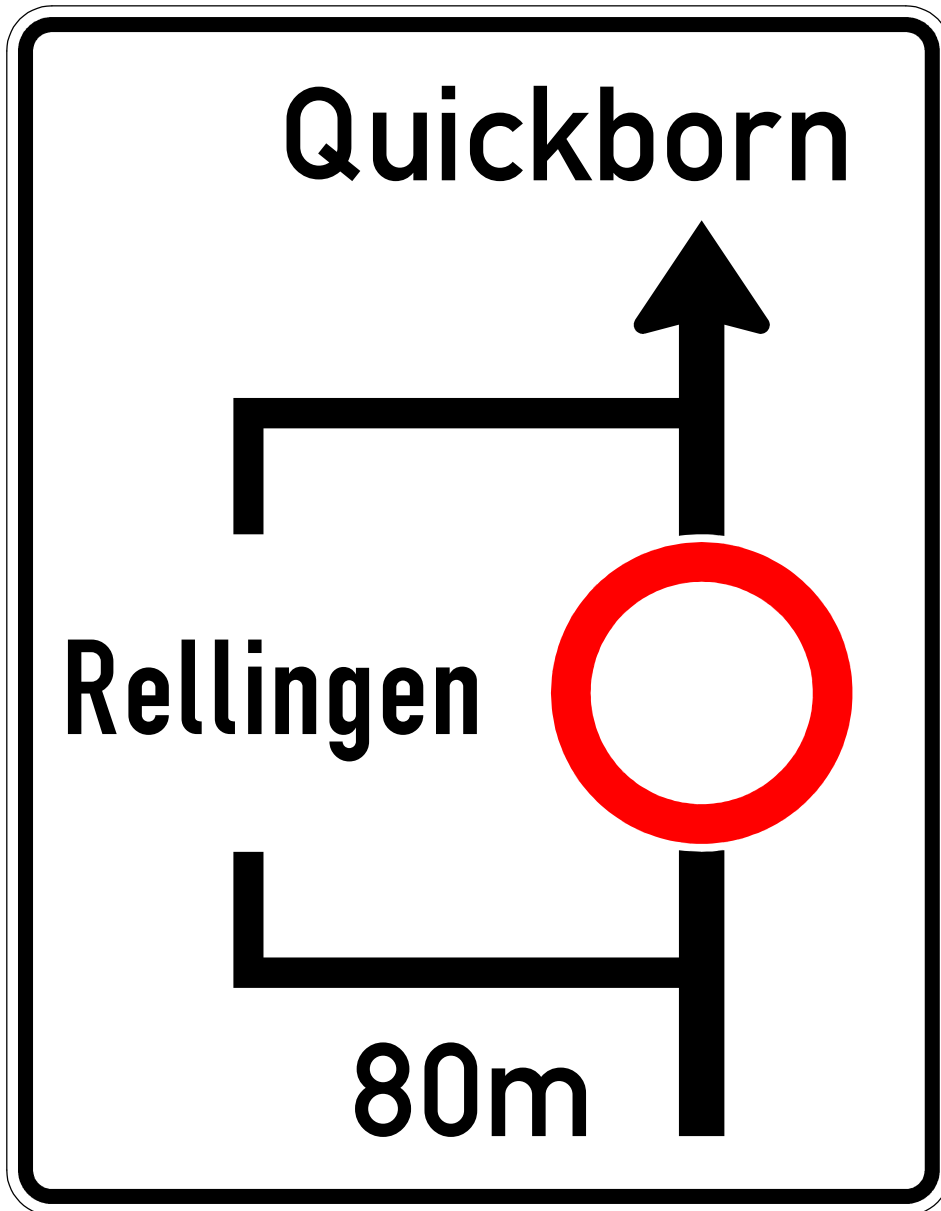
Die Schrifthöhen in LED-Tafeln müssen den Anlagen dieser Fachanweisung, die lichttechnischen Eigenschaften den einschlägigen bundeseinheitlichen Regelwerken entsprechen.

3. Inkrafttreten

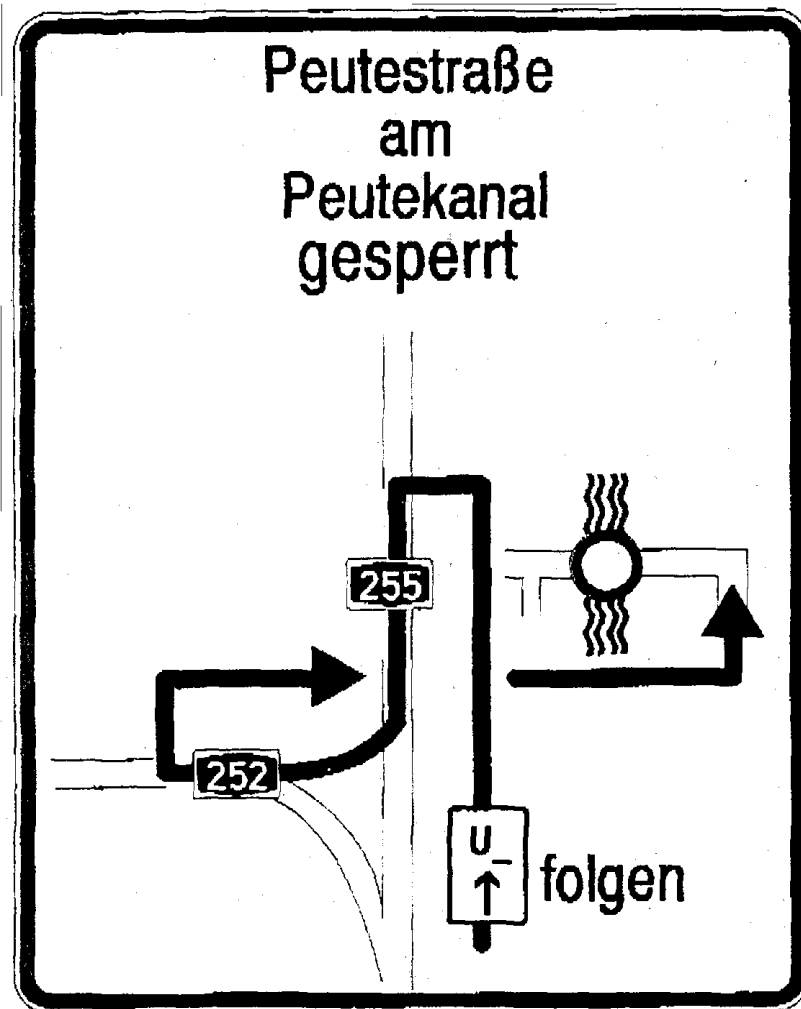
Diese Fachanweisung tritt am 01.05.2020 in Kraft und ersetzt den bisherigen Teil 2 der Fachanweisung 1/19 vom 01.06.2019.



Webs



Datum	Dienststelle	Anlage 1
01.2018	VD 513	
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS

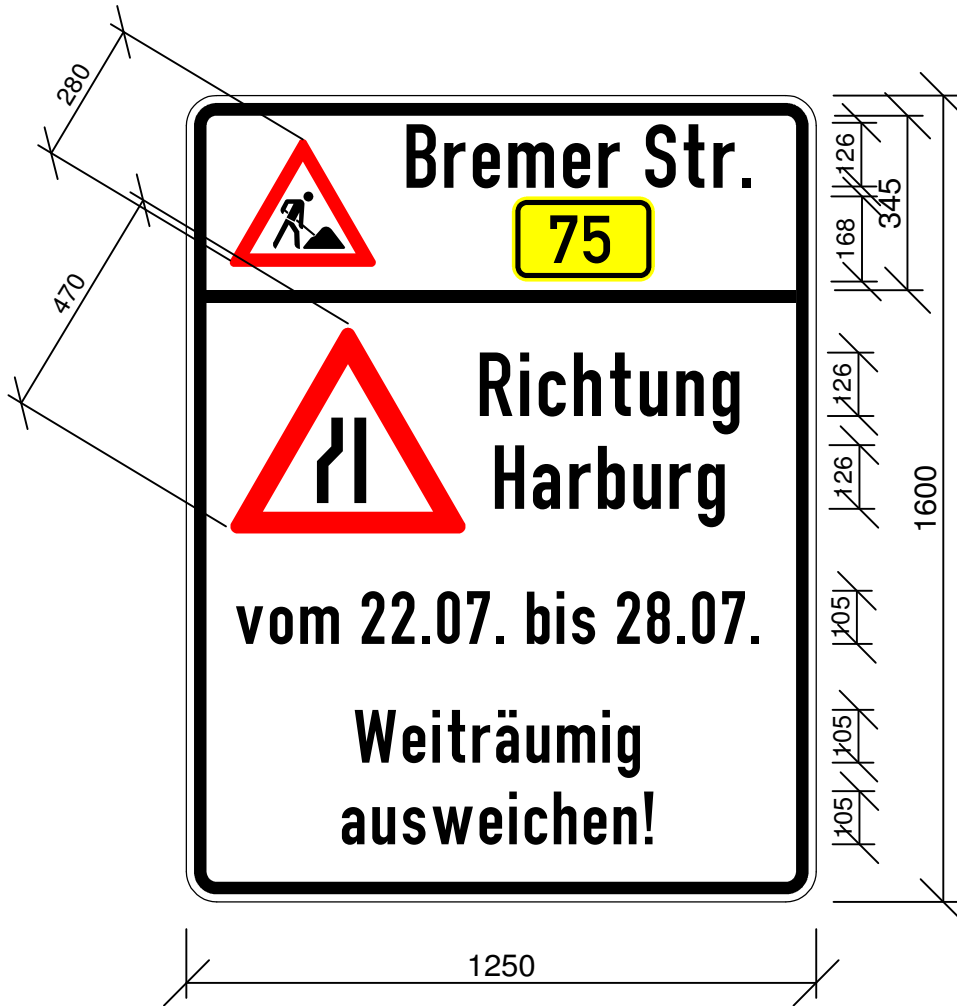


Umfangreiche graphische Darstellungen, wie oben abgebildet,
sind wegen ihrer Unübersichtlichkeit unzulässig!

	<table border="1"> <tr> <th>Datum</th> <th>Dienststelle</th> </tr> <tr> <td>01.2018</td> <td>VD 513</td> </tr> </table>	Datum	Dienststelle	01.2018	VD 513	<h1>Anlage 2</h1>
Datum	Dienststelle					
01.2018	VD 513					
<p>Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde</p>	<p>Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS</p>					

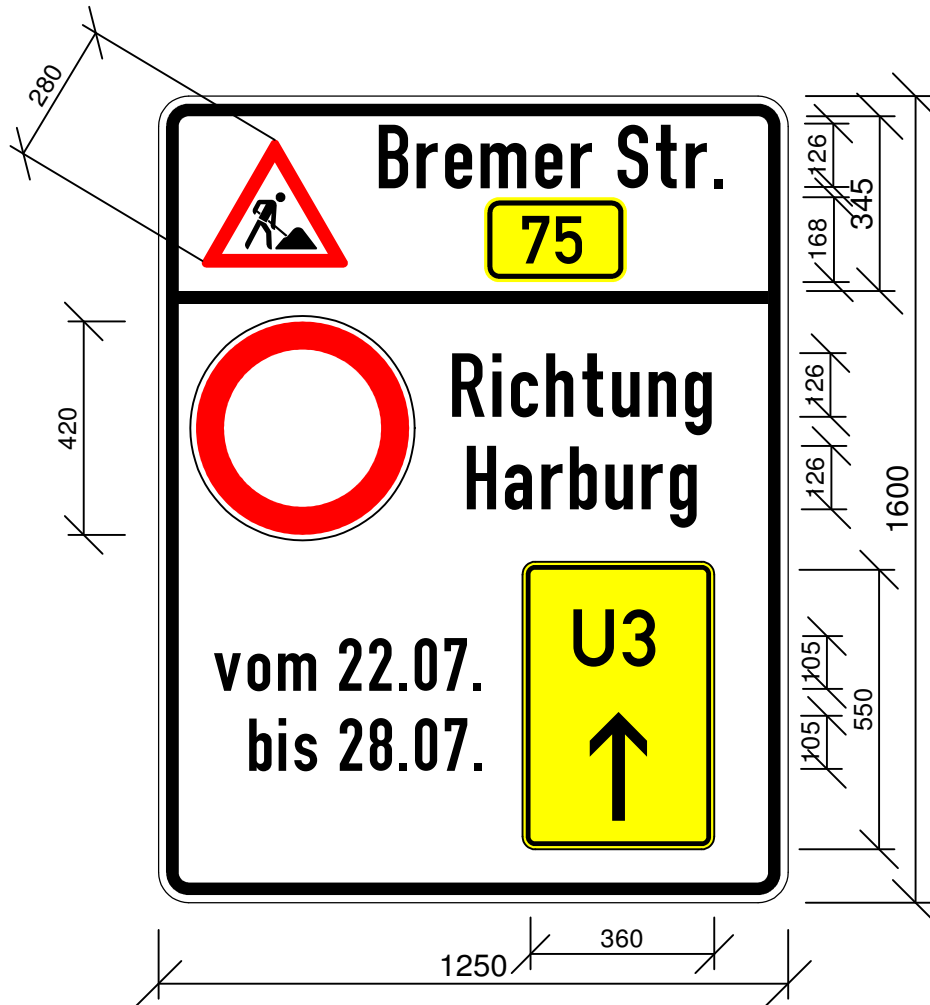


<table border="1"> <tr> <th>Datum</th> <th>Dienststelle</th> </tr> <tr> <td>01.2018</td> <td>VD 513</td> </tr> </table>		Datum	Dienststelle	01.2018	VD 513	<h1>Anlage 3</h1>
Datum	Dienststelle					
01.2018	VD 513					
<p>Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde</p>						
		<p><u>Ausführung:</u> Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS</p>				



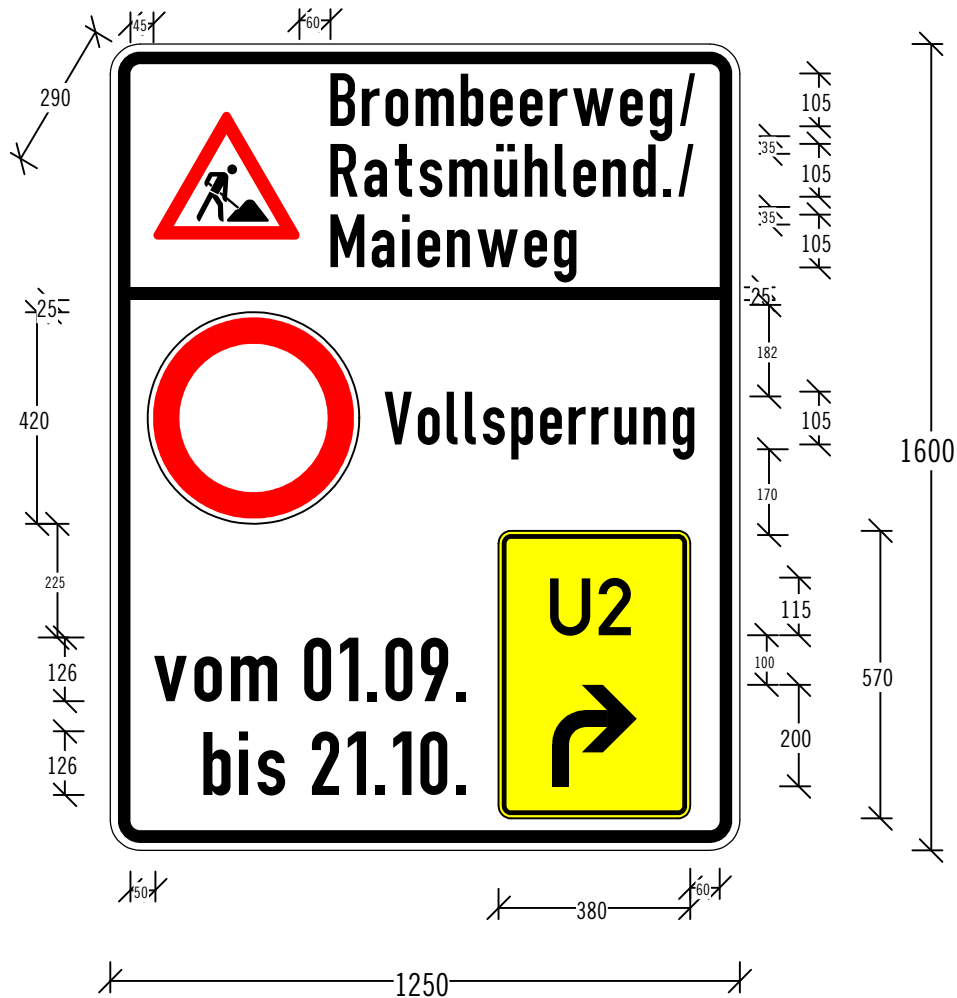
Datum	Dienststelle
01.2018	VD 513
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde	

<h1>Anlage 4</h1>
Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS

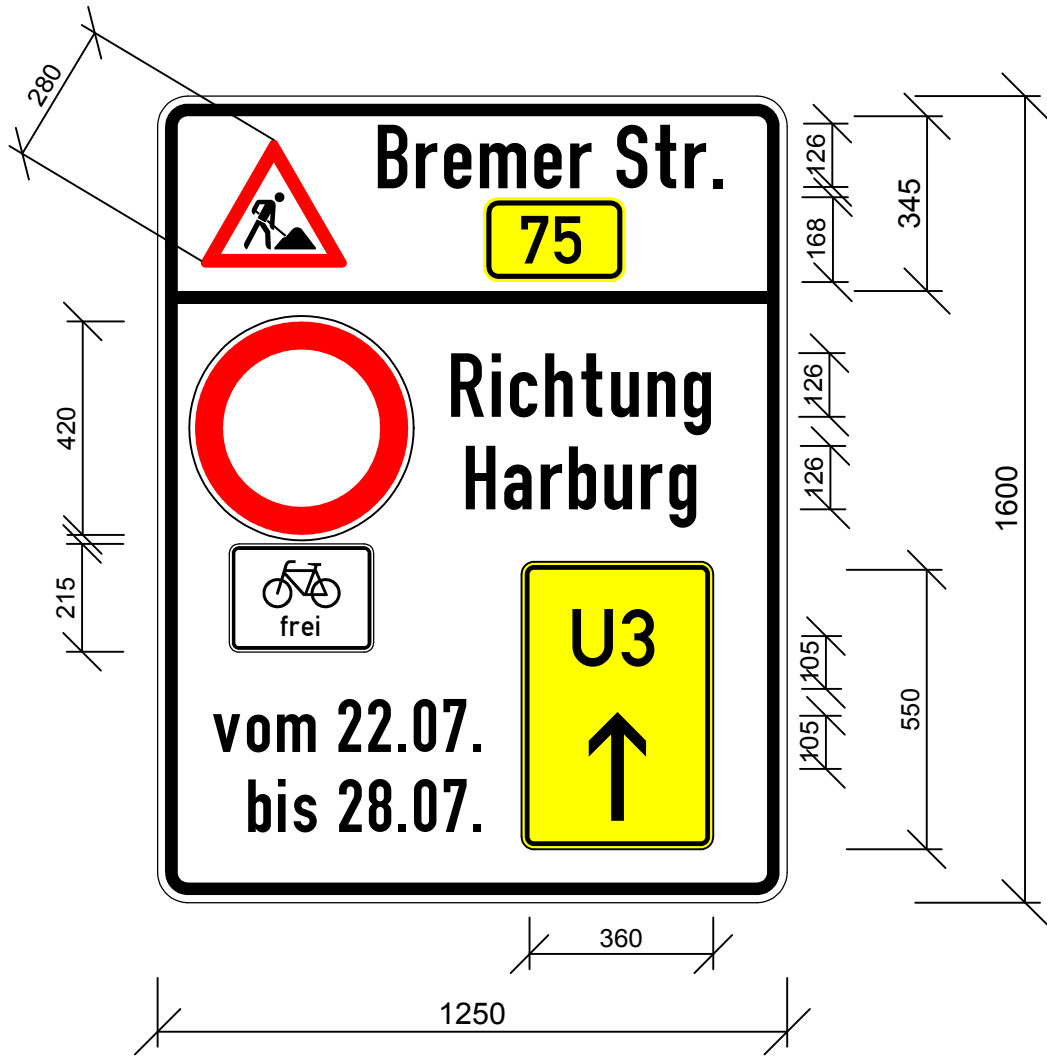


Datum	Dienststelle
01.2018	VD 513
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde	

<h1>Anlage 5</h1>
Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS

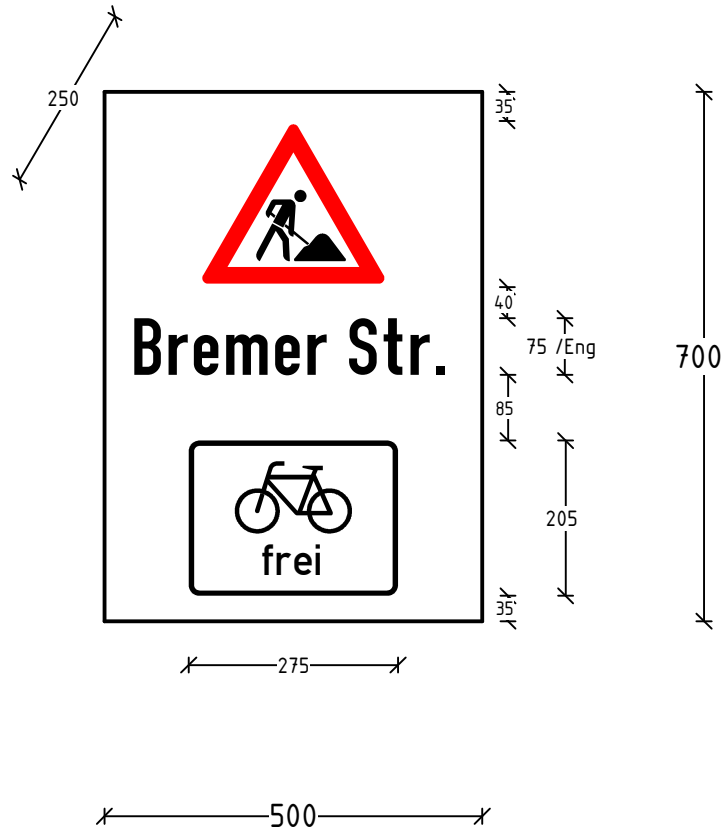


<table border="1"> <tr> <td>Datum</td> <td>Dienststelle</td> </tr> <tr> <td>01.2018</td> <td>VD 513</td> </tr> </table>		Datum	Dienststelle	01.2018	VD 513	<h1>Anlage 5.1</h1>
Datum	Dienststelle					
01.2018	VD 513					
<p>Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde</p>		<p>Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS</p>				

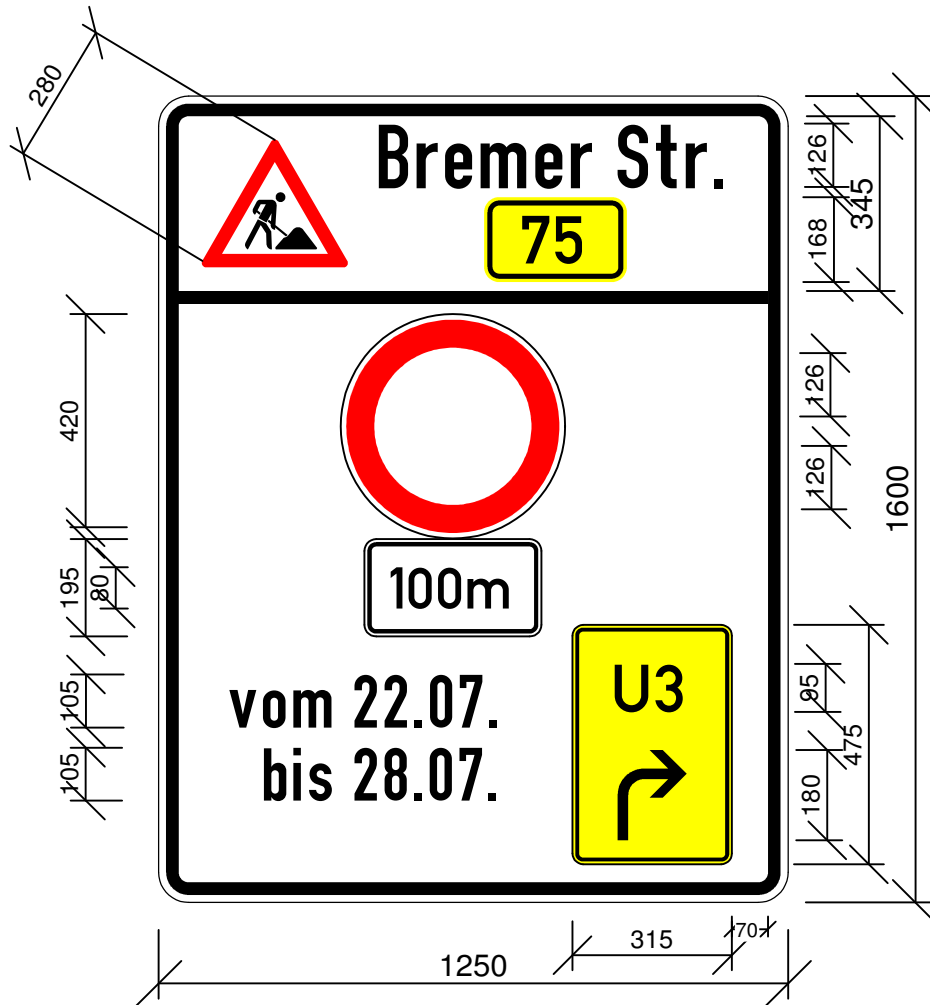


Datum	Dienststelle
05.2019	VD 513
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde	

<h1>Anlage 5.2</h1>
Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS

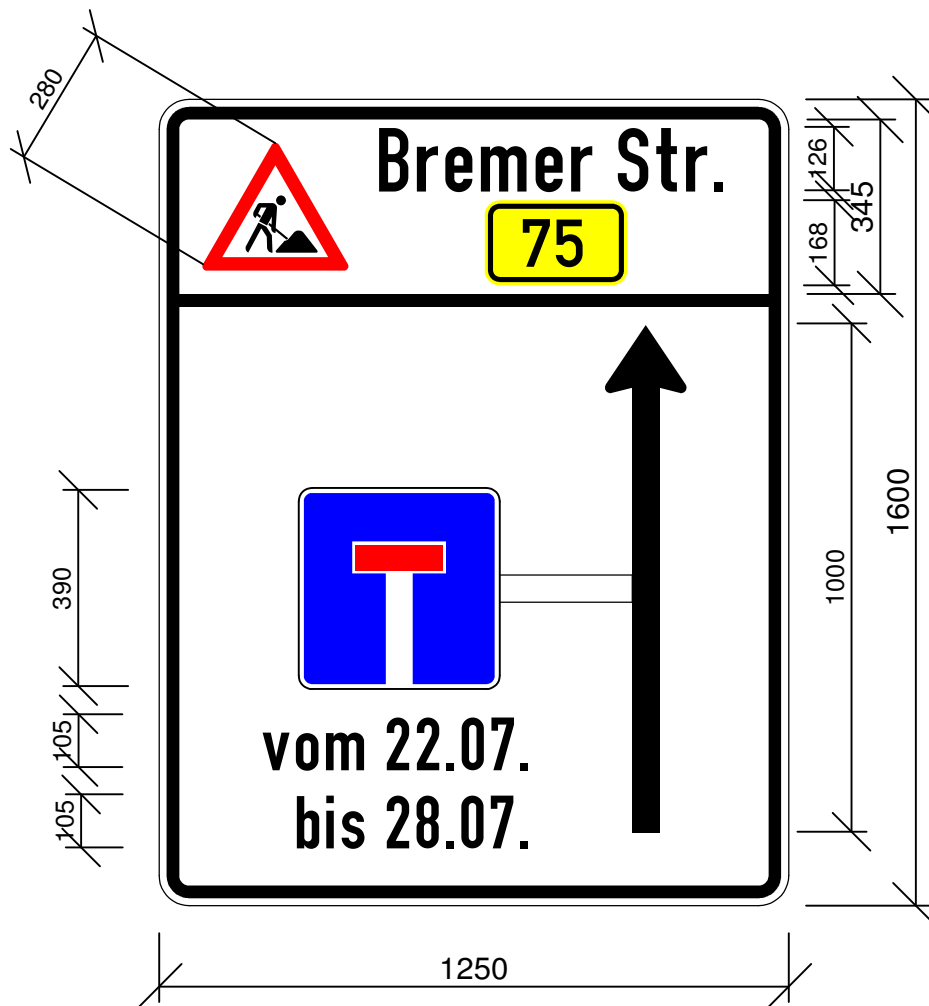


<table border="1"> <tr> <th>Datum</th> <th>Dienststelle</th> </tr> <tr> <td>05.2019</td> <td>VD 513</td> </tr> </table>		Datum	Dienststelle	05.2019	VD 513	<h1>Anlage 5.3</h1>
Datum	Dienststelle					
05.2019	VD 513					
<p>Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde</p>						
		<p>Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS</p>				

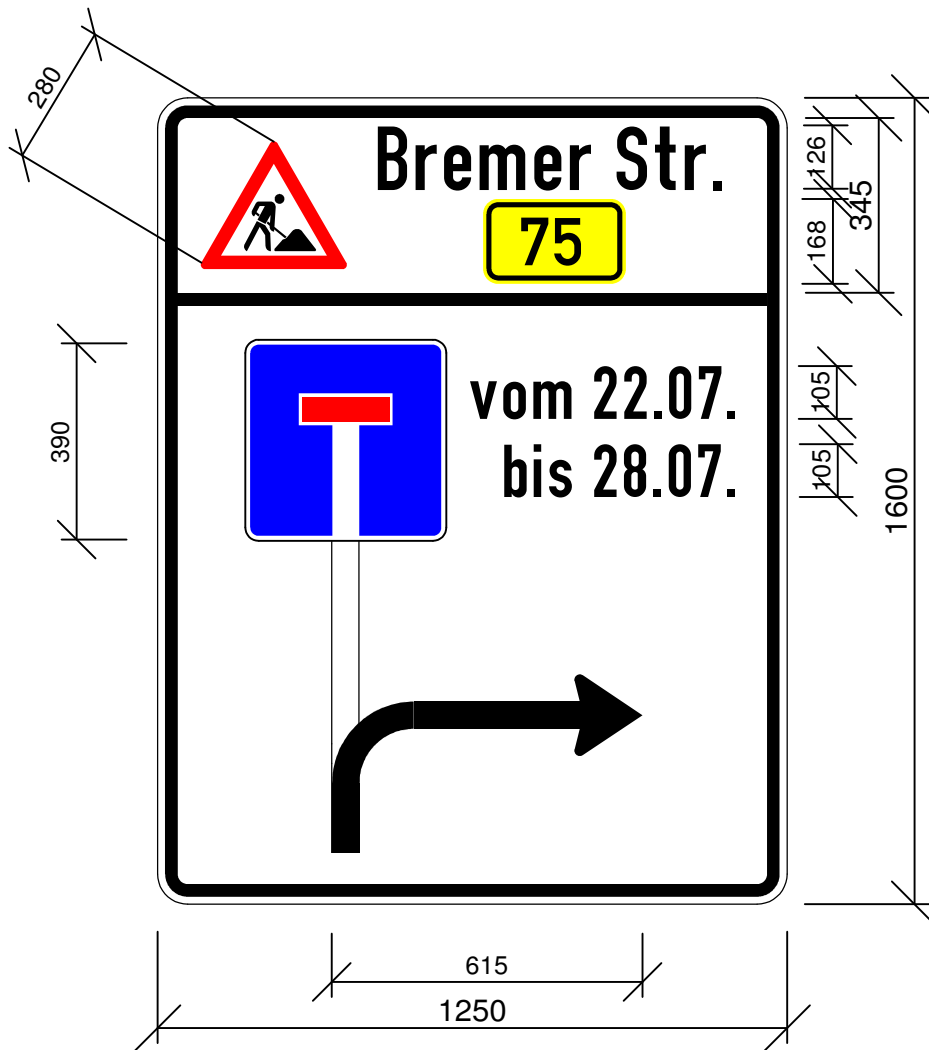


Datum	Dienststelle
01.2018	VD 513
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde	

<h1>Anlage 6</h1>
Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS



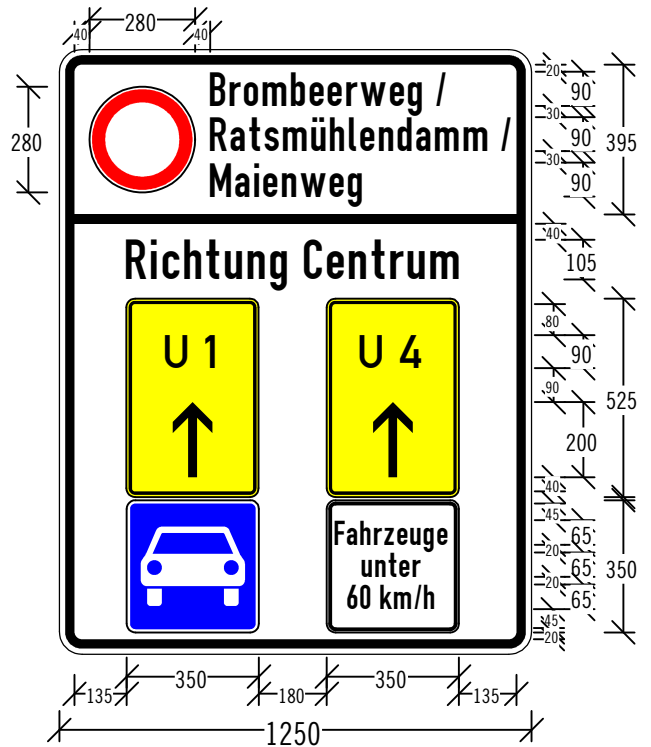
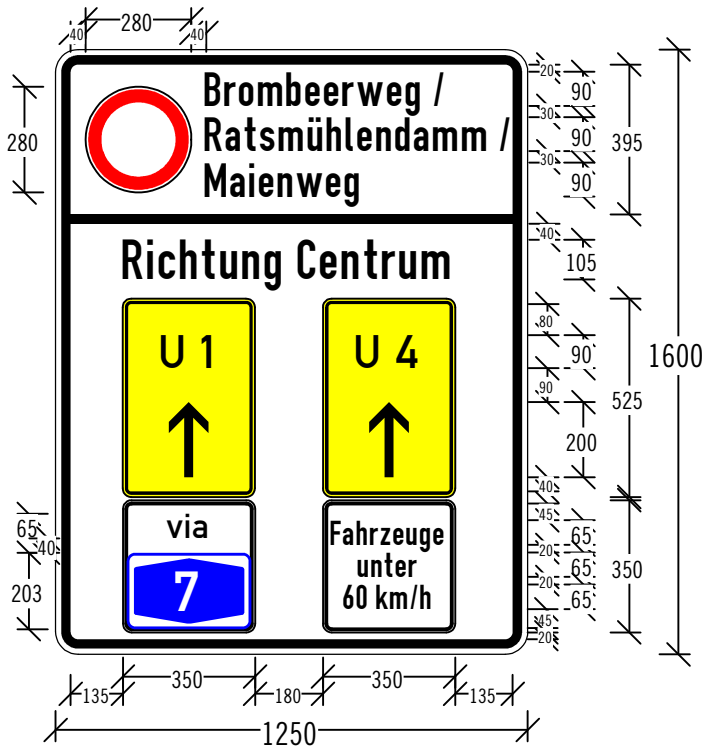
	<table border="1"> <tr> <th>Datum</th> <th>Dienststelle</th> </tr> <tr> <td>01.2018</td> <td>VD 513</td> </tr> </table>	Datum	Dienststelle	01.2018	VD 513	<h1>Anlage 7</h1>
Datum	Dienststelle					
01.2018	VD 513					
<p>Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde</p>	<p>Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS</p>					



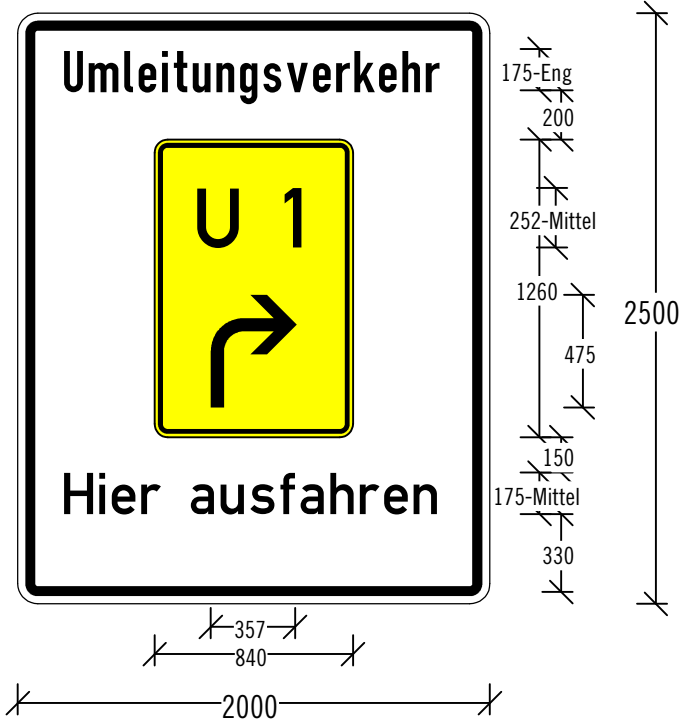
Datum	Dienststelle
01.2018	VD 513
Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde	

<h1>Anlage 8</h1>
Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS

Beschilderung in Sonderfällen



Nur zur Ableitung des U-Verkehrs
von der BAB oder Kraftfahrstraße



Alternative Pfeilgestaltung bei Verwendung als Wegweiser

<table border="1"> <tr> <td>Datum</td> <td>Dienststelle</td> </tr> <tr> <td>01.2018</td> <td>VD 513</td> </tr> </table>		Datum	Dienststelle	01.2018	VD 513	<h2>Anlage 9</h2>
Datum	Dienststelle					
01.2018	VD 513					
<p>Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde</p>		<p>Ausführung: Reflexionsklasse: RA 2/C, Grundfolie: WEISS</p>				

Text bei Ankündigung einer Sperrung

**Amsinckstraße
ab 01.08.
gesperrt**

**Weiträumig
ausweichen!**

**Wandsbeker
Chaussee**

**Bauarbeiten
ab 20.07.2017**

**Weiträumig
ausweichen!**

Text bei aktiver Sperrung

Blinkende Darstellung des Textes "Weiträumig ausweichen!" zulässig!

**Amsinckstraße
gesperrt**

**Weiträumig
ausweichen!**

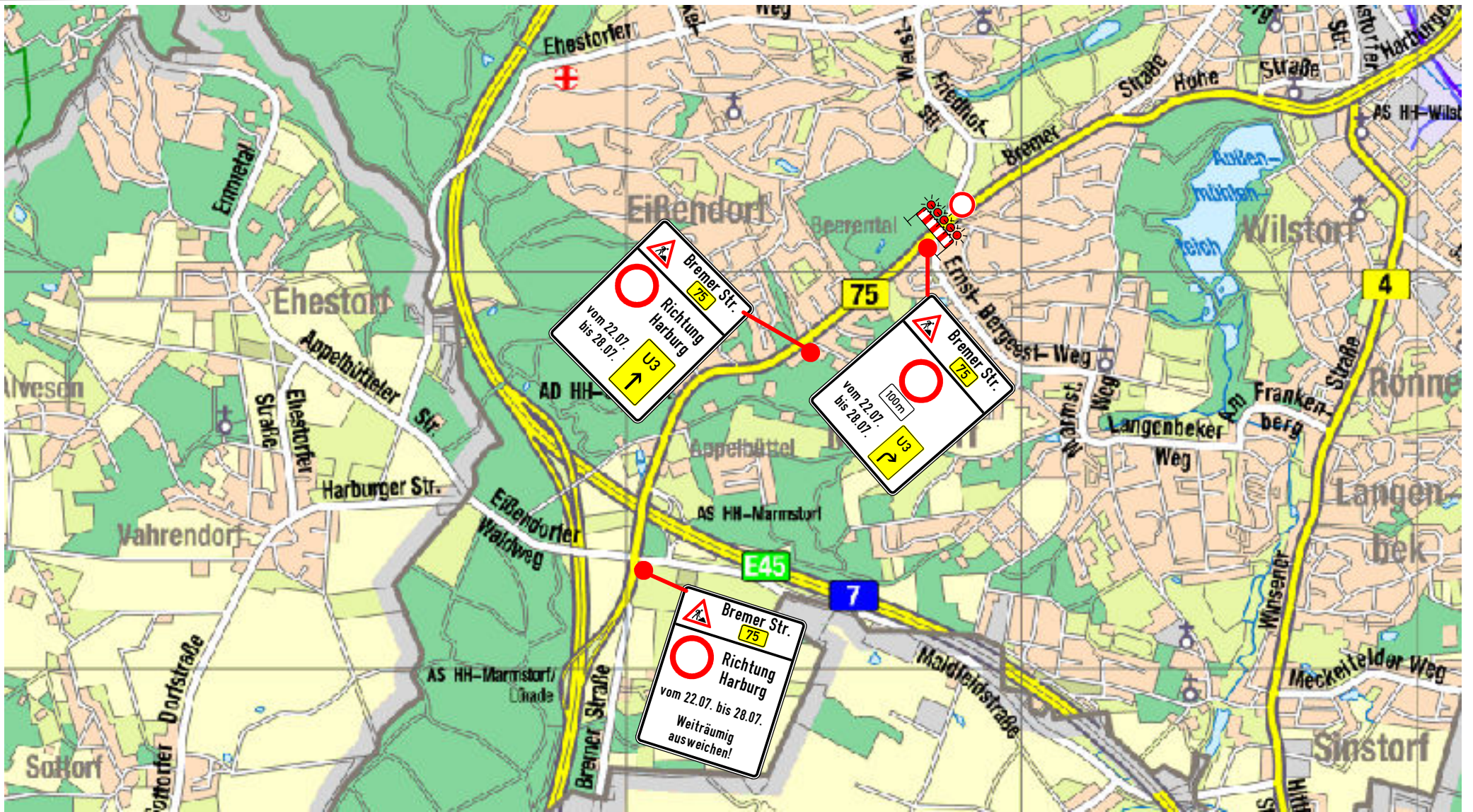
**Wandsbeker
Chaussee**

Bauarbeiten

**Weiträumig
ausweichen!**

Datum	Dienststelle
01.2018	VD 513

Anlage 10



Datum	Dienststelle
01.2018	VD 513

Anlage 11

Polizei Hamburg
 Verkehrsdirektion 513
 Verkehrsleit- und Informationssysteme
 Oberste Landesbehörde

Abfolge der Beschilderung am Beispiel der Sperrung Bremer Straße (B 75) stadteinwärts

Weitere Beispiele für Großtafeln (keine abschließende Auflistung)

